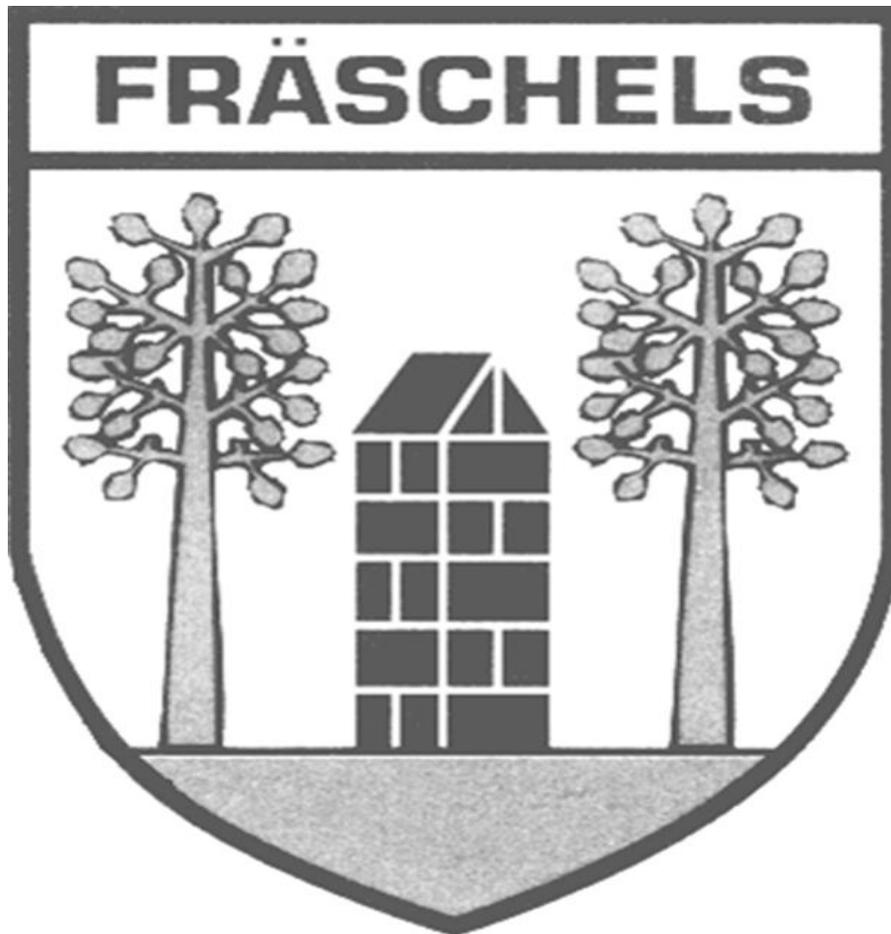


# GEMEINDE - INFO 2/20



Information über Chlorothalonil im Trinkwasser

Baugesuche

Reduzierte Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung im Juli

und August

1. Augustfeier 2020

Feuerbrand, Disteln, Ambrosia und Jakobskreuzkraut

Invasive Neophyten im Garten

Heckenschnitt

## Information über Chlorothalonil im Trinkwasser

Anlässlich einer Informationsveranstaltung im Januar 2020 hat das kantonale Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen die Gemeinden bezüglich Chlorothalonil im Trinkwasser informiert. Die Lösung des Problems ist anspruchsvoll und erfordert eine sorgfältige Beurteilung.

Chlorothalonil ist ein Pflanzenschutzmittel gegen Pilzbefall und seit den 1970er Jahren als Fungizid zugelassen. Bisher galt es als unbedenklich für die Menschen. Der Wirkstoff wird im Boden teilweise zu Abbauprodukten abgebaut, welche bis ins Grundwasser gelangen. Neuere Studien kommen nun zum Schluss, dass bei einigen Abbauprodukten von Chlorothalonil (Metaboliten) ab einer bestimmten Konzentration eine krebserregende Wirkung nicht ausgeschlossen werden kann. In der Schweiz ist dessen Verkauf ab 01.01.2020 deshalb verboten. Zudem gilt für die Belastung des Trinkwassers mit Chlorothalonil-Abbauprodukten ab sofort ein strenger, verbindlicher Höchstwert von 0.1 Mikrogramm pro Liter (1 Millionstel Gramm pro Liter). Der Höchstwert ist vorsorglich sehr tief angesetzt. Eine Überschreitung geht nicht automatisch mit einer Gesundheitsgefährdung einher.

Die Chlorothalonil-Problematik besteht flächendeckend mehrheitlich im ganzen Mittelland und das schon seit Jahrzehnten. Eine schnelle Lösung ist nicht in Sicht. Grosse Wasserversorgungen sind dabei, umfangreiche und kostspielige Methoden zu testen, um die Rückstände zu eliminieren oder zu reduzieren. Die Gemeinde Fräschels – mit einer kleinen Wasserversorgung – muss sich an die Weisungen und Ratschläge des Kantons halten.

Es gibt nur wenige Prüflabore in der Schweiz, welche die Metaboliten untersuchen können. Der Kanton Freiburg führt die Analysen selbst durch. Damit wird erreicht, dass alle Wasserversorgungen im Kanton Freiburg mit der gleichen Methode gemessen werden.

Die Überprüfung des Trinkwassers in Fräschels hat am 07. Mai 2020 stattgefunden. Das Resultat liegt der Gemeinde seit dem 15. Mai 2020 vor. Es wurden fünf Metaboliten gemessen. Bei drei Messungen ist das Resultat unter dem Grenzwert von 0.1 Mikrogramm pro Liter.

Bei zwei Messungen wird der Grenzwert überschritten:

- Chlorothalonil R 471811, Resultat: Konzentration ca. 1.0 Mikrogramm pro Liter (ng/l 1195 ± 359)
- Chlorothalonil R 417888, Resultat: Konzentration ca. 0.5 Mikrogramm pro Liter (ng/l 606 ± 182)

Weiter wurde das Wasser in der alten Wasserversorgung am Brünnenrain geprüft. Das Resultat liegt uns seit dem 28.05.2020 vor:

- Chlorothalonil R 471811, Resultat: Konzentration ca. 0.8 Mikrogramm pro Liter ((ng/l 809)
- Chlorothalonil R 417888, Resultat: Konzentration ca. 0.3 Mikrogramm pro Liter (ng/l 300)

Dieser Stoff ist bereits seit Jahrzehnten im Trinkwasser, kann aber erst seit kurzer Zeit gemessen werden. Der Höchstwert von 0.1 Mikrogramm pro Liter ist kein toxikologisch begründeter Wert, sondern entspricht dem Vorsorgeprinzip.

Die Wasserversorgung Fräschels hat nur einen Wasserbezugspunkt, wir können deshalb das Trinkwasser nicht mit «gutem Wasser» mischen. Auch ist es nicht möglich, aus unserer Nachbarschaft unbelastetes Wasser zu beziehen, alle haben das gleiche Problem wie wir.

Gemäss Schreiben vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) vom 30.01.2020 besteht keine unmittelbare Gesundheitsgefährdung aufgrund von Chlorothalonil-Metaboliten. Das Trinkwasser kann weiterhin konsumiert werden.

Wer verursacht das Problem? Chlorothalonil war jahrzehntelang legal auf dem Markt, es ist niemandem einen Vorwurf zu machen, der es eingesetzt hat. Es ist aber so, dass die Landwirtschaft zur Belastung des Trinkwassers mit Pestiziden beiträgt, doch nicht nur sie. Es bestehen zu Chlorothalonil gleichwertige Alternativen und der Bauernverband hat die Landwirte dazu aufgefordert, auf diese umzustellen.

Das Verbot seit dem 1. Januar 2020 von Chlorothalonil wird zu einem Rückgang der Konzentrationen im Grundwasser führen. Das Wasser wird überwacht mit regelmässigen Messungen. Um seitens der Wasserversorgung konkrete Massnahmen zur Optimierung der Situation einleiten zu können, werden vom Amt für Umwelt des Kantons Freiburg entsprechende Weisungen erwartet. Es ist sehr vieles «im Tun», aber es gibt auch noch viel zu klären. Richtigerweise werden die weiteren Schritte auf übergeordneter Ebene schweizweit vorbereitet und koordiniert.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung:

- Gemeindeverwaltung Fräschels, 031 755 69 46 [gemeindeschreiberei@fraeschels.ch](mailto:gemeindeschreiberei@fraeschels.ch)
- Markus Lehmann, Wasserwart, 079 430 30 69 [werkmeister@fraeschels.ch](mailto:werkmeister@fraeschels.ch)
- Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Laboratorium Freiburg, 026 305 80 00 [www.fr.ch/lsvw](http://www.fr.ch/lsvw)

## **Baugesuche**

Seit Juni 2019 ist die elektronische Baueingabe mittels FRIAC in allen Gemeinden des Kantons FR obligatorisch (Vorgesuch, ordentliches Verfahren, vereinfachtes Verfahren).

Adresse für Privatpersonen, Architekten: <https://friac.fr.ch>

Wir haben festgestellt, dass bei der Gemeinde vermehrt Baugesuche nachträglich, d.h. erst nach Ausführung des Bauprojekts zur Prüfung bzw. Bewilligung eingereicht werden. Hiermit möchten wir Sie über die gesetzlichen Grundlagen informieren:

## **Auszug kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG)**

### **Art. 135 Bewilligungspflicht – Allgemeine Bestimmungen**

<sup>1</sup> Eine Bewilligung ist erforderlich für alle auf Dauer angelegten Bauten und Anlagen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Vorstellung über die Nutzungsordnung zu beeinflussen, sei es, dass sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Die Bewilligungspflicht erstreckt sich ebenfalls auf die Nutzungsänderungen von Räumlichkeiten, auf Aufschüttungen und Abgrabungen, den Abbruch von Gebäuden und Anlagen sowie den Materialabbau.

<sup>3</sup> Für Bauten und Anlagen, insbesondere für Strassen und Bodenverbesserungen, die aufgrund der Sondergesetzgebung nach einem Auflage- und Einspracheverfahren genehmigt wurden, ist keine Bewilligung erforderlich. Das Ausführungsreglement bezeichnet die Objekte, für die keine Bewilligung erforderlich ist.

<sup>4</sup> Soweit es sich um Projekte von grosser Tragweite handelt, kann die Gemeinde von der Bauherrschaft finanzielle Nachweise oder Sicherheiten verlangen.

### **Art. 135a Gesuche**

<sup>1</sup> Das Gesuch um eine Bau-, Abbruch- oder Standortbewilligung beziehungsweise das Vorprüfungsgesuch wird zusammen mit den Plänen und Anhängen mit der durch den Staat zur Verfügung gestellten Informatikanwendung für das Baubewilligungsverfahren bei der zuständigen Behörde eingereicht.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, diese Gesuche mit der Informatikanwendung für das Baubewilligungsverfahren zu behandeln. Auf begründetes Gesuch können weitere Behörden und Organe ermächtigt werden, die Anwendung zu benutzen.

<sup>3</sup> Der Staatsrat legt die Bedingungen fest, unter denen eine Verwaltungsbehörde ausnahmsweise und gegen Gebühr das Gesuch anstelle der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers elektronisch erfasst.

<sup>4</sup> Der Staatsrat kann die Einreichung von Unterlagen in Papierform in genügender Anzahl fordern.

<sup>5</sup> Die Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, über eine Fernverbindung auf die elektronischen Unterlagen für die öffentliche Auflage zuzugreifen.

### **Art. 135b Informatikanwendung für das Baubewilligungsverfahren**

<sup>1</sup> Der Staat entwickelt und betreibt eine Anwendung für das Baubewilligungsverfahren; dabei berücksichtigt er die Bedürfnisse der Personen und Behörden, die im Verfahren mitwirken. Er trägt die entsprechenden Kosten.

<sup>2</sup> Die Gemeinden tragen ihre Ausrüstungs- und Verbindungskosten sowie allfällige Kosten für Arbeiten, die sie an Dritte delegieren.

### **Art. 136 Sonderbewilligung**

<sup>1</sup> Für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone ist eine Sonderbewilligung der Direktion erforderlich, die im Rahmen der Baubewilligung erteilt wird.

### **Art. 137 Vorprüfungsgesuch**

<sup>1</sup> Jedes Bauprojekt kann Gegenstand eines Vorprüfungsgesuchs sein mit dem Zweck, die gesuchstellende Person über die Zulässigkeit des Projekts zu informieren.

<sup>2</sup> Das Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

### **Art. 138 Untersuchungen und Sondierungen an geschützten oder ins Verzeichnis aufgenommenen Kulturgütern**

<sup>1</sup> Bei jedem Bauprojekt, das sich auf ein geschütztes oder ins Verzeichnis aufgenommenes Kulturgut bezieht, muss die Bauherrschaft die Untersuchungen und Sondierungen dulden, die nötig sind, um den früheren Zustand des Grundstücks oder der Baute, das Vorhandensein schützenswerter Elemente oder die Notwendigkeit archäologischer Ausgrabungen abzuklären.

<sup>2</sup> Der Staat trägt die Kosten für die Arbeiten, die er veranlasst.

### **Art. 139 Baubewilligung – Zuständige Behörden**

<sup>1</sup> Für Bauvorhaben im ordentlichen Verfahren erteilt die Oberamtsperson die Baubewilligung, für diejenigen geringfügiger Bedeutung im vereinfachten Verfahren der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Das Ausführungsreglement legt fest, welche Bauvorhaben nach welchem Verfahren behandelt werden.

### **Art. 165 Kontrolle der Arbeiten**

<sup>1</sup> Die Gemeindebehörde überwacht die Befolgung des Gesetzes, der Reglemente, der Pläne und der Bewilligungsbedingungen. Bei widerrechtlichen Arbeiten informiert sie die Oberamtsperson.

### **Art. 173 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Mit einer Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft, wer:

- a) ohne Bewilligung oder in Verletzung der Pläne, der Bewilligungsbedingungen oder einer Schutzmassnahme ein Bauprojekt oder einen Abbruch ausführt oder ausführen lässt;
- b) den Bauvorschriften des Gesetzes oder Reglements zuwiderhandelt;
- c) den Bedingungen der Abbaubewilligung zuwiderhandelt;
- d) mit dem Abbruch einer Baute oder Anlage vor Ablauf der Beschwerdefrist oder in Verletzung der angeordneten aufschiebenden Wirkung beginnt;
- e) im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises unzutreffende Angaben macht.

<sup>2</sup> Es kann eine Busse bis 500 000 Franken ausgesprochen werden in schweren Fällen, namentlich wenn:

- a) ein Projekt trotz verweigerter Baubewilligung verwirklicht wird;
- b) es sich um einen Rückfall handelt;

c) an geschützten oder ins Verzeichnis aufgenommen Gebäuden unerlaubte Arbeiten vorgenommen werden.

<sup>3</sup> Es kann die Einziehung von Vermögenswerten, die aus einem Verstoß nach den Absätzen 1 oder 2 resultieren, oder eine entsprechende Ersatzforderung des Staates verhängt werden. Die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches sind sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Die Strafe wird von der Oberamtsperson nach dem Justizgesetz ausgesprochen.

<sup>5</sup> Wurde die Widerhandlung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft begangen, so können die Strafmassnahmen entweder auf die juristische Person beziehungsweise die Gesellschaft oder auf die Personen, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln müssen, angewandt werden.

<sup>6</sup> Die Strafverfolgung verjährt 5 Jahre vom Tag an, an dem die Übertretung begangen wurde.

Bei Fragen steht Ihnen die Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

### **Reduzierte Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im Juli und August**

Ab sofort kann die Gemeindeverwaltung unter Berücksichtigung der Hygienemassnahmen zu den üblichen Öffnungszeiten ohne Voranmeldung besucht werden. In der Kalenderwoche 28 vom **06. Juli bis 12. Juli 2020** ist die Gemeindeverwaltung **wie folgt geöffnet**:

Montag	06. Juli 2020	von 08.00 – 10.00 Uhr
Dienstag	07. Juli 2020	von 18.00 – 19.00 Uhr

In der Kalenderwoche 29 vom **13. Juli bis 19. Juli 2020** ist die Gemeindeverwaltung **geschlossen**.

In den Kalenderwochen 30 - 32 vom **20. Juli bis 09. August 2020** ist die Gemeindeverwaltung **wie folgt geöffnet**:

Montag	20. Juli 2020	von 08.00 – 10.00 Uhr
Dienstag	21. Juli 2020	von 18.00 – 19.00 Uhr
Montag	27. Juli 2020	von 08.00 – 10.00 Uhr
Dienstag	28. Juli 2020	von 18.00 – 19.00 Uhr
Montag	03. August 2020	von 08.00 – 10.00 Uhr
Dienstag	04. August 2020	von 18.00 – 19.00 Uhr

Ab **Montag, 10. August 2020** gelten wieder die **üblichen Öffnungszeiten**:

	<b>Gemeindeschreiberei</b>	<b>Gemeindekasse</b> nach telefonischer Vereinbarung
Montag	08.00 Uhr bis 10.00 Uhr	
Dienstag	18.00 Uhr bis 19.00 Uhr	
Mittwoch	08.00 Uhr bis 10.00 Uhr	
Donnerstag	13.30 Uhr bis 15.30 Uhr	

## **1. Augustfeier 2020**

Aufgrund der Corona-Pandemie findet 2020 keine 1. Augustfeier im gewohnten Rahmen statt. Trotzdem möchte der Gemeinderat nicht ganz auf diese Tradition verzichten und der Bevölkerung eine etwas reduzierte Feier anbieten:

Ab 19.00 Uhr ist die öffentliche Feuerstelle im Köhlisried in Betrieb und die Gemeinde offeriert allen Einwohnerinnen und Einwohnern eine Wurst vom Grill mit Brot. Die Getränke sind selbst mitzunehmen. Bitte beachten: die Sitzgelegenheiten sind beschränkt und die geltenden Corona-Abstände sind einzuhalten.

Die Ehrung der Jungbürger/innen findet anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung im Herbst statt. Das Datum dieser Versammlung ist noch nicht definiert und wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Beim Eindunkeln wird auf einem Feld in der Nähe das traditionelle 1. Augustfeuer entfacht.

Das Entzünden von Feuerwerkskörpern ist nur auf den 1. August zu beschränken.

Wir hoffen, dass Sie trotz allem den 1. August genießen können und freuen uns auf Ihren Besuch.



## **Informationen betreffend Feuerbrand, Disteln, Ambrosia und Jakobskreuzkraut Invasive Neophyten im Garten**

### **Informationsblätter / Ansprechpartner der Gemeinde**

Im öffentlichen Anschlag der Gemeinde sind zurzeit Informationsblätter zur Erkennung der nachfolgend erwähnten Pflanzen publiziert. Ansprechpartner in der Gemeinde Fräschels sind:

- Für Pflanzen innerhalb der Dorfzone: Markus Lehmann, Werkmeister (Natel: 079 430 30 69)
- Für Pflanzen in der Landwirtschaftszone: Willy Kramer, Hauptstrasse 61, örtlicher Landwirtschaftsverantwortlicher (Natel: 076 584 54 71)

**Wichtig: Sämtliche erwähnten Unkräuter dürfen nur im ordentlichen Kehricht entsorgt werden (NICHT im Grüngut).**

## **Feuerbrand**

Alle Verdachtsfälle von mit Feuerbrand infizierten Pflanzen müssen gemeldet werden. In jeder Gemeinde gibt es einen ausgebildeten Feuerbrandkontrolleur, der anfällige Pflanzenarten sowie die Symptome des Feuerbrandes erkennt. Zur Erinnerung: die Pflanzung von anfälligen Ziersträuchern ist verboten. In der Verordnung vom 23. April 2007 über die Bekämpfung des Feuerbrandes, welche die Bekämpfungsmassnahmen umschreibt, befindet sich eine Liste der verbotenen Pflanzen.

## **Ackerkratzdisteln**

Dieses Unkraut, welches sich vor allem durch Samen mit dem Wind verbreitet, muss vor dem Versamen unbedingt eliminiert werden. Die Verordnung vom 23. April 2007 über Massnahmen zur Bekämpfung der Ackerkratzdistel, welche die Bekämpfung umschreibt, präzisiert, dass der örtliche Landwirtschaftsverantwortliche für die Vernichtung der Distelnester in der ganzen Gemeinde zuständig ist.

## **Ambrosia**

Die Pollen dieser Pflanzen rufen starke Allergien beim Menschen hervor. Diese Pflanze muss laut Eidg. Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010 (Art. 42, 43 und Anhang 6) eliminiert werden. Der örtliche Landwirtschaftsverantwortliche und auch der Feuerbrandkontrolleur können diese Pflanze bestimmen. Ambrosia ist im Kanton Freiburg selten vorhanden.

## **Jakobskreuzkraut**

Das Unkraut wird im Laufe des Monats Juni mit der Blüte beginnen. Dies wird der beste Moment sein, um die Pflanzen von Hand auszureissen, was auch gut machbar ist. Dieses Unkraut ist sehr giftig für Rindvieh und Pferde. Das Jakobskreuzkraut entwickelt sich auf Kahlflächen oder in lückenhaften Beständen. Wie die Distel verbreitet es sich durch Samen mit dem Wind. Aus diesem Grund ist es wichtig, das Jakobskreuzkraut vor dem Versamen auf Landwirtschafts- und Nichtlandwirtschaftsflächen zu bekämpfen. Auch wenn nur wenige Pflanzen vorhanden sind, ist es unabdingbar diese zu eliminieren. Eine einzelne Pflanze kann eine beträchtliche Menge Samen produzieren, welche mehrere Jahre im Boden überleben können. Obwohl zurzeit das Jakobskreuzkraut nicht obligatorisch bekämpft werden muss, kann dank der Bekämpfung das Vergiftungsrisiko für die Tiere verhindert werden.

## **Invasive Neophyten im Garten**

Ein Neophyt ist eine gebietsfremde Pflanzenart, die mit oder ohne Absicht in den natürlichen Lebensraum eingeführt wurde. Unter den Neophyten gibt es invasive Arten, die sich auf Kosten einheimischer Arten massiv ausbreiten. Dank ihrer biologischen Eigenschaften (hohe Wachstums- oder Vermehrungsrate) können sie zu anderen Pflanzen in Konkurrenz um Lebensraum und Ressourcen treten und diese mittel- oder langfristig verdrängen.

Invasive Neophyten sind eine der grössten Bedrohungen für die Biodiversität. Helfen Sie mit, ihre Ausbreitung zu stoppen: Entfernen Sie invasive gebietsfremde Zierpflanzen wie **z. B. Sommerflieder** (auch Schmetterlingsstrauch genannt) aus Ihrem Garten und ersetzen Sie diese durch einheimische Wildpflanzen. Damit fördern Sie die Artenvielfalt in Ihrem Garten und in der

freien Natur. Bei der Gemeindeverwaltung ist die Broschüre «Invasive Neophyten im Garten» erhältlich (Herausgeber «pro natura»). Weiterführende Infos: Nationales Daten- und Informationszentrum der Schweizer Flora mit Schwarzer Liste und Detailbeschrieben zu allen invasiven Neophyten [www.infoflora.ch](http://www.infoflora.ch)

## Heckenschnitt

Bäume und Hecken entlang der Gemeinde- und Kantonalstrasse sowie Trottoirs sollten nach den gesetzlichen Vorschriften geschnitten werden, damit der vorgeschriebene Abstand zu den Strassenrändern wieder eingehalten wird.

<b>Bäume</b>	<b>5.0 m.</b> Äste, die in die Fahrbahn reichen, müssen über die Fahrbahn bis auf 5 m Höhe geschnitten werden.
<b>Hecken (Lebhäge)</b> höchstens 90 cm hoch	<ul style="list-style-type: none"><li>• auf geraden Strecken müssen die <b>Zweige</b> längs der öffentlichen Strassen einen Abstand von mindestens <b>1,65 m vom Strassenrand</b> aufweisen. Sie müssen jedes Jahr vor dem 1. November geschnitten werden.</li><li>• in Kurven und in deren Anfahrt sind Bepflanzungen innerhalb der Baugrenzen untersagt, wenn sie die Sicht der Benützer behindern.</li></ul>

Wir bitten daher alle Liegenschaftsbesitzer, Hecken, Sträucher, Bäume und andere Bepflanzungen zurückzuschneiden. Bäume und Hecken, welche nicht geschnitten werden und die Sicherheit der Strassenbenützer massiv gefährden, werden nach vorgängiger Ankündigung von der Gemeinde zum Schneiden in Auftrag gegeben und dem jeweiligen Eigentümer in Rechnung gestellt.

## WaldSchweiz – Verband der Waldeigentümer

### Gartenabfälle schaden der Waldgesundheit

Exotische Zierpflanzen bereichern unsere Gärten. Geraten sie in den Wald, kann das fatale Folgen haben. Dort führen sie sich nämlich auf wie Elefanten im Porzellanladen...

Es blüht wieder in unseren Gärten. Viele Pflanzen gedeihen diese Wochen besonders prächtig. Was manche Gartenbesitzer nicht wissen: Auch wenn sie noch so schön sind, von einigen als Zierpflanzen von weit hergeholten Gewächsen geht eine ernstzunehmende Gefahr aus. Sie haben bei uns keine natürlichen Konkurrenten, breiten sich leicht über den Gartenzaun hinaus aus und verdrängen wertvolle heimische Arten oder verschleppen Krankheiten und Schädlinge. Besonders betroffen ist der Wald. Fatal ist, wenn solche Pflanzen, sogenannte Neophyten, mit Gartenabfällen direkt ins Ökosystem Wald gelangen. Einmal ausgewildert, ist es für Waldeigentümer und Forstprofis schwierig und teuer, die wuchernden Fremdlinge wieder zu stoppen – mancherorts sogar unmöglich. Neophyten führen sich im Wald auf wie Elefanten im Porzellanladen. Unkontrolliert wachsen sie zu neuen, dichten Beständen heran und nehmen anderen Pflanzen, besonders jungen Bäumchen, den Platz und das Licht weg. Damit stören sie die Naturverjüngung, wie sie in vielen Wäldern praktiziert

wird, also das eigenständige Nachwachsen der verschiedenen heimischen Baumarten. Dies ist aber wichtig für einen gesunden, starken und klimafitten Wald, der all seine Leistungen erbringen kann.

### **Krankheiten und Schädlinge lassen Bäume absterben**

Darum gehören Gartenabfälle nicht in den Wald. Nie! Auch wenn sich der Rückschnitt der Hecke vielleicht optisch wenig unterscheidet vom Astmaterial der letzten Holzerei oder es sich nicht um Neophyten handelt, sondern um einfachen Rasenschnitt oder Topfballen der verblühten Balkondeko. Denn auch solches Grüngut schadet der Waldgesundheit, weil auf diese Weise Nährstoffe, Düngerreste oder fremde Kleinorganismen wie Viren, Bakterien oder Pilze ins Ökosystem eingetragen werden. Das Problem ist so ernst, dass das Jahr 2020 von der FAO, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, gar zum Internationalen Jahr der Pflanzengesundheit ausgerufen wurde. Danke, dass Sie verantwortungsbewusst handeln und Ihre Gartenabfälle fachgerecht entsorgen! Neophyten gehören in den Abfallsack! Nutzen Sie für alles andere die Grünabfuhr der Gemeinde oder erkundigen Sie sich bei der Entsorgungsstelle in Ihrer Nähe. Weitere Informationen zum Wald und seiner Gesundheit finden Sie unter [www.waldschweiz.ch](http://www.waldschweiz.ch)

### **Snack- und Kaltgetränkeautomat mit Defibrillator und Büchertauschbörse**

Ende Juni wird im Brünnenrain (ehemaliger Standort Swisscom-Telefonkabine) ein Snack- und Kaltgetränkeautomat installiert mit integriertem Defibrillator und einem Abteil für eine Büchertauschbörse. Dieses wird zunächst mit einem Restbestand der ehemaligen Kinderbibliothek ausgestattet.

